

Republik einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder Tiere halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezieht.

Abschnitt II

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die der Pflichtablieferung unterliegen und Veranlagungsgrundlagen.

§ 2

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen nach dieser Verordnung der Pflichtablieferung mittels Ablieferungsbescheides:

- a) Pflanzliche Erzeugnisse: Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Getreidestroh.
- b) Tierische Erzeugnisse: Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen) Milch und Eier.

Abschnitt III

Ablieferungsnormen und ihre Differenzierung.

§ 4

(1) Zur Sicherung der Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Planmengen der von den Erzeugern abzuliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden für die Betriebsgröße von mehr als 1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche Durchschnittsnormen je Hektar Anbau- oder landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Bezirke, Kreise und Gemeinden festgesetzt.

Hierzu:

DOKUMENT 260

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vom 2. Dezember 1953 (GBl. 1953, S. 1191).

§ 18 Ermittlung der Durchschnitts- und Ablieferungsnormen.

Beispiel:
Gemeinde A

Durchschnittsnormen, die sich auf Grund der Ermäßigungen ergeben:

	1-2	2-5	5-10	10-15	15-20	20-35	35-50	üb. 50 ha
dz je ha,								
und zwar	4,5	6,5	10,5	13,2	16,5	19,5	19,6	20,5

Abschnitt VII

Pflichtablieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

§ 21

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse nach folgenden vergünstigten Durchschnittsnormen veranlagt:

Bezirke	Norm 1953
Getreide, einschl. Speisehülsenfrüchte	
Kat. I Halle, Leipzig	11,0 dz/ha Anbaufl.
Kat. II Rostock, Magdeburg, Erfurt, Dresden	9,5 dz/ha Anbaufl.
Kat. III Schwerin, Neubrandenburg, Gera, Chemnitz	8,5 dz/ha Anbaufl.
Kat. IV Potsdam, Frankfurt	6,5 dz/ha Anbaufl.
Kat. V Cottbus, Suhl	5,0 dz/ha Anbaufl.

Kartoffeln

Kat. I Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Magdeburg, Halle, Erfurt, Dresden, Leipzig	55,0 dz/ha Anbaufl.
Kat. II Potsdam, Frankfurt, Gera, Suhl, Chemnitz	50,0 dz/ha Anbaufl.
Kat. III Cottbus	45,0 dz/ha Anbaufl.

Ölsaaten

Winter: Sommer:

Kat. I Rostock, Magdeburg, Halle, Erfurt, Dresden, Leipzig	9,5	4,0 dz/ha Anbaufl.
Kat. II Schwerin, Neubrandenburg, Gera, Chemnitz	8,5	3,5 dz/ha Anbaufl.
Kat. III Potsdam, Frankfurt ..	8,0	3,0 dz/ha Anbaufl.
Kat. IV Cottbus, Suhl	6,5	2,5 dz/ha Anbaufl.

(2) Von den nach Abs. 1 errechneten Ablieferungsmengen sind als Vergünstigung bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) 10% bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III) 15% in Abzug zu bringen.

DOKUMENT 261

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953, vom 22. Januar 1953.

§ 1

(1) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche durchgeführt.

§ 2

§ 3

(1) — (4)

(5) Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III) MTS, VdgB-Deckstationen, öffentliche Kinder- und Jugendheime, Jugendschulen, Jugendherbergen, Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Wirtschaften von Krankenhäusern, von Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen und öffentlichen Schulen sind zunächst nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe zu veranlagern.

*

Bei den selbständigen Bauern werden die auferlegten Sollmengen an tierischen und pflanzlichen Produkten rücksichtslos eingetrieben. Ganz besonders scharf geht man gegen Bauern vor, von denen bekannt ist, daß sie das kommunistische Regime ablehnen. Das nachstehende Protokoll eines nach dem Bundesgebiet geflüchteten Bauern beweist deutlich, mit welchen Methoden versucht wird, das angestrebte Ziel zu erreichen.

DOKUMENT 262

Es erscheint der Bauer Hermann Lauck, Dadow, Kreis Ludwigslust, und gibt folgendes zu Protokoll:

Ich besitze in Dadow, Kreis Ludwigslust eine Bauernwirtschaft in Größe von 54 ha Gesamtfläche mit einer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche von 34 ha. In den vergangenen Jahren konnte ich mein Ablieferungssoll voll erfüllen. Für das Jahr 1953 erhielt ich eine Pflanzkartoffelaufgabe von 4 1/2 ha und hatte ein Ablieferungssoll von 350 dz. Im Laufe des Sommers hatten wir in unserer Gemeinde größere Überschwemmungen und die Gesamternte war nur 250 dz, während die Normalernte